

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Universität Potsdam

Vom 6. Juli 2016

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Physik an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Physik gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Physik im Umfang von mindestens 180 LP. Hochschulabschlüsse in der Physik verwandten Fächern im Umfang von mindestens 180 LP können anerkannt werden, sofern die erfolgreiche Teilnahme an physikalisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 LP und an mathematisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 LP nachgewiesen werden kann. Entspricht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.

(2) Zur Angleichung des Wissenstands kann der Prüfungsausschuss Auflagen beschließen. Diese Auflagen dürfen den Umfang des Wahlpflichtmoduls „Profilierungsfelder“ (12 LP) nicht überschreiten. Die Wahlmöglichkeiten in diesem Modul werden dabei eingeschränkt. Hält der Prüfungsausschuss umfangreichere Auflagen für erforderlich, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(3) Sprachkenntnisse in Deutsch, die der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 entsprechen *oder* Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, müssen Sprachkenntnisse gem. der Absätze 5 oder 6 nachweisen.

(5) Die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveau mind. B 1,
- UNICert mind. Stufe I,
- Zeugnis über den Abschluss eines deutschsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

- Goethe-Zertifikat B1,
- Zertifikat Deutsch B1,
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) Stufe 1 (B1 in allen Bereichen).

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(6) Die erforderlichen Sprachkenntnisse in Englisch werden durch die Vorlage der folgenden Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis der Fremdsprache Englisch oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveau B 1,
- UNICert mind. Stufe I,
- TOEFL Internet Based Test mindestens 57 Punkte,
- Cambridge English: Preliminary (PET) mindestens Note B,
- IELTS mit mind. 3,5 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule.

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(7) Abweichend von § 4 Abs. 4 ZulO sind Sprachkenntnisse außer den in Absatz 4 aufgeführten nicht erforderlich.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Physik zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Physik zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli für das Sommersemester 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) ZulO genannten Unterlagen ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3 einzureichen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich ein Motivationsschreiben einzureichen.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1, die Inhalt des Pflichtcurriculums des der Bewerbung zugrundeliegenden Abschlusses sind, können bis zum Ende der Frist für die endgültige Immatrikulation nachgewiesen werden.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 70%,
- b) relative Note 20%,
- c) Motivationsschreiben mit 10%. Das Kriterium ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.
- c) Qualität des Schreibens gem. §4 Abs. 4, das die Motivation für die Aufnahme des Studiums darlegt: 10%.

Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.

(3) Das Kriterium gem. Absatz 2 c) geht mit einer Note (1,0 – 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note bildet sich wie folgt:

- sehr überzeugendes Schreiben zur Motivation: 1,0
- gutes Schreiben zur Motivation: 2,0
- durchschnittliches Schreiben zur Motivation: 3,0
- schwaches Schreiben zur Motivation: 4,0
- nicht überzeugendes Schreiben zur Motivation: 5,0

Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Kriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Physik, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.